

RzF - 49 - zu § 51 Abs. 1 FlurbG

Flurbereinigungsgericht Koblenz, Urteil vom 10.04.2019 - 9 C 10748/18.OVG = juris (Lieferung 2020)

Leitsätze

1. | Nachteilen für einen ökologisch wirtschaftenden Betrieb infolge des Verlustes humusreicher Böden ist gegebenenfalls durch einen Ausgleich nach [§ 51 FlurbG](#) für zusätzliche Aufwendungen zur Humusanreicherung bei den Abfindungsflurstücken Rechnung zu tragen. (Amtlicher Leitsatz)

Anmerkung

Die Gründe sind auszugsweise abgedruckt unter [RzF - 27 - zu § 27 FlurbG](#).